

RS UVS Wien 1991/09/18 03/18/757/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.1991

Rechtssatz

Unkenntnis über die Wirkung eines Medikamentes entschuldigt nicht. Auch wenn die Fahruntüchtigkeit nicht allein durch die Alkoholmenge, sondern auch oder sogar überwiegend durch die Einnahme eines Medikamentes verursacht war, ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 StVO 1960 gegeben.

Schlagworte

Blutabnahme, Alkoholgehalt, Alkoholbeeinträchtigung, Alkomat, Blutalkoholwert, Atemluftalkoholgehalt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at